

Einsender (ggf. Stempel):

RECHTSANWÄLTE

Thorsten Müller

Ralf Salmen

Sielwall 70, 28203 Bremen

Tel. 794 66 80 / Fax 794 66 81

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 05.01.2012

Fax 01803.551834413

planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil X Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 14.11.2011

- Gericht : OVG Bremen Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 2 A 79/10.A

Normen: § 78 AsylVfG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Türkei

Schlagworte:

Asylverfahren, (teilweise) Berufungszulassung wegen Gehörsverstoß, (keine) verspätete
Geltendmachung von PTBS-Erkrankung im Folgeverfahren

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

AUSFERTIGUNG



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 79/10.A
(VG: 2 K 1658/05.A)

EINGANG

22. Nov. 2011

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

RAe Müller, Salmen & Schäfer

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]

Kläger und Zulassungsantragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thorsten Müller u. a., Sielwall 70, 28203 Bremen,
Gz.: - 1191/09tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 5172938-163 -

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richterin Dr. Jörgensen am 14. November 2011 beschlossen:

Die Berufung der Klägerin zu 2. gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.09.2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - Einzelrichterin der 2. Kammer - wird zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht die Klage der Klägerin zu 2. auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgewiesen hat.

Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen abgelehnt.

Die Kläger haben die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen, soweit der Antrag abgelehnt worden ist. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Rechtsstreit wird, soweit die Berufung zugelassen worden ist, unter dem Aktenzeichen 2 A 302/11.A fortgeführt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist er zurückzuweisen.

1.

Die Berufung der Klägerin zu 2. ist wegen Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen, soweit das Verwaltungsgericht ihre Klage auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgewiesen hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die vom Fachgericht zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnis und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, B. v. 29.11.1983 - 1 BvR 1313/82 - = BVerfGE 65, 305 m.w.N.). Das rechtliche Gehör bezieht sich auch auf Rechtsfragen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs liegt jedoch vor, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles ergibt, dass das Gericht seine Pflicht, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, nicht beachtet hat (vgl. BVerfG, B. v. 27.05.2009 - 1 BvR 512/09 - m.w.N.). Das ist z. B. der Fall, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die von zentraler Bedeutung für das Verfahren ist, nicht eingeht (BVerfG, B. v. 19.05.1992 - 1 BvR 986/91 - = BVerfGE 86, 133, 144, 146).

So liegt es hier.

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil festgestellt, die Klägerin zu 2. könne sich auf ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen einer psychischen Erkrankung und einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nicht berufen. Eine PTBS hätte die Klägerin bereits im Asylverfahren, das durch Urteil vom 30.06.2004 abgeschlossen worden sei, geltend machen müssen. Auch in der mündlichen Verhandlung am 24.09.2009 habe die Klägerin nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie ohne Verschulden gehindert gewesen sei, eine solche Erkrankung im ersten Asylverfahren geltend zu machen (vgl. Seite 17 des VG-Urteils).

Demgegenüber hat die Klägerin zu 2. eine nervenärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 29.03.2007 (Blatt 111 GA) und eine amtsärztliche Stellungnahme der Ärzte I und vom Klinikum Bremen-Nord vom 08.11.2007 (Blatt 291 GA) vorgelegt, die Erklärungen zur Frage enthalten, warum die Klägerin zu 2. zur PTBS so spät vorgetragen hat. Auf diese Erklärungen in den fachärztlichen Gutachten, die zum wesentlichen Kern des Vortrags der Klägerin zu 2. gehören, ist das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil nicht eingegangen. Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, als der Einzelrichter der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts, der vor der entscheidenden Einzelrichterin mit dem Fall der Kläger befasst war, in die Sitzungsniederschrift vom 14.05.2009 aufgenommen hatte: „...sowohl die nervenärztliche Stellungnahme von Herrn vom 29.03.2007 sowie die amtsärztliche Stellungnahme der Gesundheit Nord (Dr.) vom 08.11.2007 ... erklären, wieso die Klägerin zu diesem Zeitpunkt in einer früheren Zeit keine Aussagen machen konnte, da sie traumatisiert war. Damit übereinstimmt auch das vom Gericht eingeholte psychologische Gutachten von Frau I vom 31.10.2008 ...“

Auch soweit das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung - entgegen der Annahme in den fachärztlichen Stellungnahmen vom 29.03.2007 und 08.01.2007 - verneint hat, lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen, dass es sich mit diesen Stellungnahmen inhaltlich auseinandergesetzt hat.

2.

Im Übrigen sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nicht erfüllt.

a)

Die Kläger können nicht geltend machen, die erstinstanzliche Entscheidung sei nicht mit Gründen versehen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO).

Die Vorschrift des § 138 Nr. 6 VwGO, wonach ein absoluter Revisionsgrund vorliegt, wenn „die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist“, bezieht sich damit auf den notwendigen

(formellen) Inhalt eines Urteils nach § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Danach müssen im Urteil diejenigen Entscheidungsgründe schriftlich niedergelegt werden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 S. 2 VwGO). Sinn dieser Regelung ist es zum einen, die Beteiligten über die dem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten, und zum anderen, dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in prozessrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen. Nicht mit Gründen versehen i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO ist eine Entscheidung deshalb nur, wenn sie so mangelhaft begründet ist, dass die Entscheidungsgründe ihre doppelte Funktion nicht mehr erfüllen können. Das ist nach der Rechtsprechung allerdings nicht nur dann der Fall, wenn dem Tenor der Entscheidung überhaupt keine Gründe beigegeben sind, sondern auch dann, wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich gewesen sind (vgl. BVerwG, B. v. 15.07.2010 - 8 B 94/09 - m.w.N.). Anders gesagt liegt der absolute Revisionsgrund nach § 138 Nr. 6 VwGO immer dann vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (BVerwG, B. v. 05.06.1998 - 9 B 412.98 -). Nach allgemeiner Ansicht verletzt ein Urteil dagegen § 138 Nr. 6 VwGO nicht schon dann, wenn die Entscheidungsgründe lediglich unklar, unvollständig, oberflächlich oder unrichtig sind (BVerwG, B. v. 15.07.2010, a.a.O.).

Nach diesem Maßstab lässt sich im vorliegenden Fall ein Mangel i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO nicht feststellen. Dass das erstinstanzliche Urteil die Ausführungen des zuvor zuständigen Einzelrichters im Protokoll vom 14.05.2009 nicht berücksichtigt hat, mag die Annahme rechtfertigen, dass die Entscheidungsgründe den maßgeblichen Sachverhalt nur unvollständig berücksichtigen, führt aber nicht zum Vorliegen des absoluten Revisionsgrunds nach § 138 Nr. 6 VwGO.

Ein solcher ergibt sich auch nicht daraus, dass die Entscheidungsgründe erst spät abgesetzt worden sind. Äußerste Grenze für die schriftliche Niederlegung des vollständigen Urteils sind analog §§ 517, 548 ZPO fünf Monate seit der letzten mündlichen Verhandlung, aufgrund derer das Urteil erlassen worden ist (vgl. GSOGB BVerwGE 92, 367). Diese Frist ist, wie auch die Kläger einräumen, hier beachtet. Gesichtspunkte, die den Schluss zulassen, dass die schriftlich abgefassten Entscheidungsgründe nicht mehr die entscheidungserheblichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen wiedergeben, sind den Ausführungen in der Zulassungsschrift nicht zu entnehmen.

b)

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Für die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist erforderlich, dass in dem Antrag eine konkrete, sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht stellende Grundsatzfrage bezeichnet wird. Zudem ist darzulegen, dass und inwieweit die Frage entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, d. h. es muss aufgezeigt werden, inwieweit die Frage sich bei obergerichtlicher Klärung dazu eignet - unbeschadet des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung - die Überzeugungsbildung und Rechtsanwendung in anderen Fällen in dieser konkreten Frage zu vereinheitlichen oder fortzuentwickeln (vgl. OVG Bremen, B. v. 02.03.2011 - 2 A 54/05.A - m.w.N.).

Nach den Ausführungen in der Zulassungsschrift halten die Kläger die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob den Klägern aufgrund ihres exilpolitischen Engagements - welches jedenfalls mindestens als „Zwischenstufe“ zwischen herausgehobener exilpolitischer Betätigung und einfachen „Mitläufertums“ als sog. „Grauzone“ aufzufassen ist, die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG hinsichtlich der Flüchtlingsanerkennung entgegen gehalten werden darf.“

Diese Frage ist keine Grundsatzfrage, deren Beantwortung zur Vereinheitlichung oder Fortentwicklung des Rechts beitragen könnte. Vielmehr wenden sich die Kläger mit der aufgeworfenen Fragestellung in Wahrheit gegen die rechtliche Würdigung ihres Falles durch die Einzelrichterin. Insbesondere halten sie die Auffassung der Einzelrichterin für unzutreffend, dass ihre exilpolitischen Betätigungen insgesamt von so geringem politischen Gewicht waren, dass der türkische Staat sie nicht als politische Gegner einstufen werde.

3.

Soweit die Berufung zugelassen worden ist, wird das Verfahren gemäß § 78 Abs. 5 AsylVfG als Berufungsverfahren fortgeführt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 6 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden

Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt im Berufungsverfahren, soweit die Berufung zugelassen worden ist. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Dr. Jörgensen

Für die Ausfertigung:



Bothe
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts

